Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 19 (1931)

Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adreßänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30. Privatabonnement Fr. 1.50.

Olten, den 15. November 1931 **Nr. 11** **19. Jahrgang**

Mitteilungen aus der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat des Verbandes vom 27. Oktober 1931.

Präsident Liner begrüßt speziell die beiden neuen Aufsichtsratsmitglieder, Nat.-Rat Meili (Pfyn) und A. Adam (Allschwil) und beglückwünscht die Herren Nationalräte Boschung und Meili zur ehrenvollen Wiederwahl in die oberste gesetzgebende Landesbehörde.

1. Die neue Darlehenskasse Luterbach (Sol.) wird in den Verband aufgenommen und konstatiert, daß sich damit die Zahl der Neugründungen pro 1931 auf 18, die Gesamtzahl der angeschlossenen Kassen auf 534 erweitert hat.

2. Neunundzwanzig Spezialkredite im Totalbetrag von Fr. 1,268,500 werden genehmigt. Gleichzeitig wird festgestellt, daß die Aufnahme von Spezialkrediten zur Finanzierung von erststelligen Hypotheken unrationell ist und daß es anderseits nicht angeht, auf event. in Aussicht stehenden Verbandskredit hin Darlehen zu gewähren, sondern daß stets die definitive Krediteinräumung durch die Zentralkasse vorauszugehen hat.

3. Die Direktion der Zentralkasse legt die Bilanz per 30. September 1931 vor. Die Bilanzsumme hat sich seit dem 31. Dezember 1930 um 3,2 auf 37,4 Millionen Fr. erweitert und bringt eine gute Liquidität zum Ausdruck.

Mit Befriedigung wird Notiz genommen, daß die Zentralkasse von der Börsendéroute der letzten Monate nicht betroffen worden ist, indem der Wertschriftenbestand sich aus festverzinslichen Inlandswerten, vornehmlich mit Bundes-, Kantons-, Gemeinde-, Kantonalbanken- oder sonstiger solider Inlandsbankengarantie, zusammensetzt.

Seitens der angeschlossenen Kassen ist fast durchwegs ein normaler Verkehr zu beobachten und es scheint sich der Raiffeisengrundsatz, nur im eigenen Geschäftskreis gegen gute Sicherheit Geld auszuleihen, mehr denn je zu bewähren.

4. Das Aufsichtsratspräsidium erstattet in üblicher Weise Bericht über die im Laufe der letzten 3 Monate vom Aufsichtsrat, teilweise in Verbindung mit der Treuhandgesellschaft vorgenommenen Zwischenrevisionen bei der Zentralkasse und konstatiert, daß die Prüfungen allseits ein voll befriedigendes Resultat ergeben haben.

5. Das Inventar per 15. September 1931 über die Materialabteilung wird vorgelegt. Im Jahre 1930/31 sind in 3729 Sendungen Bücher, Formulare usw. im Fakturabetrag von Fr. 60,077.70 an die angeschlossenen Kassen versandt worden. Das durch verschiedene Neudrucke ergänzte Lager enthält z. Zt. 277 verschiedene Formulare in deutscher, französischer, italienischer und romanischer Sprache.

6. Einige Revisionsberichte mit besondern Bemerkungen werden näher besprochen, wobei festgestellt wird, daß bei der heutigen unsichern Wirtschaftslage Vorsicht in der Belehnung von Liegenschaften am Platze ist, d. h. zirka zwei Drittel des Verkehrswertes ohne Mehrsicherheit nicht überschritten werden sollen, während anderseits auf gute Zahlungsbereitschaft besonders Bedacht zu nehmen ist.

Anteilschein oder Obligation?

Die außerordentliche Geldflüssigkeit in den letzten zwei Jahren, d. h. das starke Ueberwiegen des Geldangebotes gegenüber der Nachfrage hat zu einem allgemeinen Sinken der Zinssätze, ja stellenweise zu einem eigentlichen Geldpreissturz geführt. Innert gut Jahresfrist ist der Obligationenzinssatz von 5 auf 4 %, teilweise sogar auf 3½ % gesunken, womit man wieder auf einem Tiefstand angelangt ist, wie er seit der Mitte der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts nicht mehr vorgekommen ist. Wie sich doch die Verhältnisse ändern! Wenige Jahre liegen zurück, seitdem die gleichen Banken, die heute über die Zutragung von großen Posten 3½ %—4 %iger Obligationengelder wenig erbaut sind, eifrigst bemüht waren, zu 5—5½ % möglichst viel Geld anzuziehen. Das ungewöhnliche Sinken des Obligationenzinssatzes hat nun dazu geführt, daß Bankinstitute, deren Rechtsform die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist, und die nicht nur auf Obligationen, Sparhefte, Kt.-Krt.-Hefte, Depositenhefte, sondern auch auf eigene Anteilscheine Gelder entgegennehmen, diese letztere Anlagegelegenheit, mit dem Hinweis auf eine 5, 5½ oder 6 %ige Dividendenausschüttung in den letzten Jahren, empfehlen. Oder es ist zuweilen eine Bank, welche ihr Aktienkapital erhöht und die neuen Titel mit der Bemerkung zur Ausschreibung bringt, die bisher ausgegebenen Aktien hätten eine Rendite von 6, 7 % oder noch mehr ergeben? Wem wollte da nicht der Appetit gereizt werden; denn so mühelos mit der Couponschere alljährlich 1—2 Prozent mehr verdienen ist sicherlich nicht uninteressant. So kommt es vor, daß zuweilen ein Bauer in der irrigen Auffassung, Anteilscheine, Aktien und Obligationen seien so ziemlich dasselbe, den ersten beiden Sorten den Vorzug gegenüber der vielleicht nur 3¾ oder 4% abtragenden Obligation der heimischen Darlehenskasse gibt. Der gute Mann übersieht aber dabei, daß ihm die Bank für die künftige Verzinsung des Anteilscheines oder der Aktie absolut keine Gewähr geben kann und daß zwischen Anteilschein und Aktie einerseits und den Obligationen anderseits große Kapital-Garantieunterschiede bestehen.

Es war vor beiläufig 20 Jahren, als ein Dorfpfarrer im Mittelthurgau auf einer Straße nach dem Untersee einem Mitbürger seiner Gemeinde begegnete und ihn nach seinem Reiseziel fragte. „Nach X. gehe ich, um neue Aktien der Leihkasse zu zeichnen. Morgen ist Schlußtag der Zeichnungsfrist", war die prompte Antwort, worauf der bedächtige Pfarrherr weiter forschte: „Ja, wißt Ihr eigentlich, was eine Aktie ist?" „Ja, freilich," antwortete der gerade auf einen schönen Herbstertrag zurückblickende Bauersmann, „eine Aktie ist ein sehr gut rentierendes, alle Jahre wenigstens 6—7 % abwerfendes Papier, von dem mein Schwager bereits eine ganze Schublade voll besitzt." Demgegenüber erwiderte der Pfarrer: „Ich verstehe zwar nicht viel vom Bankwesen, aber nach meiner Ansicht ist eine Aktie so ein Papier, das die Freuden und Leiden des betr. Bankinstitutes teilt." Diese vorsichtige Einstellung machte indessen wenig Eindruck und wenige Jahre später mußte der bäuerliche Aktionär nur zu sehr erfahren, wie zutreffend die s. Zt. erhaltene Antwort gewesen war; denn nicht nur die erhoffte 6 %ige Verzinsung war von kurzer Dauer gewesen, sondern das gesamte Aktienkapital ging beim Zusammenbruch der betreffenden Leihkasse verloren. Dagegen mußten sich die Obligationäre nur eine teilweise Einbuße ihres Kapitals gefallen lassen.

Also in der Verzinsung sowohl als auch hinsichtlich der Garantie bestehen große Unterschiede zwischen Aktie oder Anteil-

schein und Obligation. Zwischen Aktie und Anteilschein selbst besteht nur insoweit eine Differenz als die Aktien unkündbar, jedoch relativ leicht verkäuflich sind, während die Anteilscheine je nach den Statuten der ausgebenden Bank auf ein, zwei, zuweilen aber bloß auf 5 oder mehr Jahre gekündet werden können, jedoch schwerer zu veräußern sind. Aktien die an den Börsen gehandelt sind, können durch Vermittlung von Bankinstituten an der Börse verkauft werden und es kann sich der Inhaber täglich über den Kurswert im Handelsteil der großen Tageszeitungen orientieren; die Anteilscheine jedoch werden an der Börse nicht gehandelt.

a) Unterschied hinsichtlich der Verzinsung. Die Geldinstitute leben von der Geldvermittlung. Sie sind nicht Besitzer der ihnen anvertrauten Millionen, sondern spielen nur den Vermittler zwischen Geldgeber und Geldnehmer. Der Unterschied zwischen dem Zinssatz, welchen sie einerseits den Einlegern geben und anderseits von den Geldentlehnern verlangen, ergibt den Bruttogewinn. Davon gehen die Unkosten (Saläre, Gebäudeunterhalt, event. Mietzinse, Steuern, Porti, Drucksachen, Telephonspesen etc.) ab und der verbleibende Rest ist der Reingewinn, der Nettoprofit, der zur Verzinsung der Aktien oder Anteilscheine verwendet und teilweise den Reserven zugeschieden wird. Sozusagen jedes Geldinstitut hat 2 Sorten von Geldern, nämlich „eigene und fremde Mittel". Unter den „eigenen Geldern" versteht man bei Aktiengesellschaften das Aktienkapital und die Reserven, bei Genossenschaftsbanken das Genossenschaftskapital und die Reserven, bei den Kantonalbanken das vom Kanton geliehene Dotationskapital und die Reserven. Für Aktien, Genossenschafts- und Dotationskapital ist zwar die Bezeichnung „eigene Gelder" nicht ganz richtig; denn in Wirklichkeit sind die Banken diese Gelder ihren Einlegern (Aktionäre, Genossenschaftern, Kantonen) schuldig. Eine absolute Zinspflicht jedoch besteht für diese Gelder nicht, sondern es erfolgt eine Verzinsung nur insoweit, als der Jahresnettogewinn es erlaubt und derselbe nicht bereits durch Verluste oder Abschreibungen absorbiert worden ist. Je nach dem Geschäftsergebnis kann der Zins hiefür das einte Jahr 6 oder 7, ebensogut aber auch nur 5 oder 4 % betragen oder gar das Kapital völlig zinslos bleiben, ohne daß der Aktionär oder Genossenschafter erfolgreich dagegen Einsprache erheben könnte. — Anders jedoch verhält sich die Verzinsung bei den sog. Fremdkapitalien (Obligationen, Spar- und Kt.-Krt.-Geldern). Diese Gelder müssen verzinst werden, und zwar die Obligationen zu demjenigen Zinssatz, der für die vertragliche Festdauer bei der Einzahlung vereinbart wurde. Unabhängig ob die Bank ein günstiges oder aber ein verlustreiches Geschäftsjahr hinter sich hat, bleibt die vertragliche Zinspflicht bestehen; nur im Konkursfall würde sie aufgehoben. Während man deshalb z. B. bei einem Anteilschein von 1000 Fr. unter Umständen 5, 5½ oder mehr Prozent, ebensogut aber auch nur 4 % oder gar keinen Zins bekommen kann, ist für eine 4 %ige Obligation ein Jahreszins von 4 % gesichert.

b) Unterschied in der Sicherheit des Kapitals. Das im vorstehenden Abschnitt erwähnte, aus Aktien oder Genossenschafts-Anteilen bestehende Eigenkapital ist nicht besonders sicher gestellt, vielmehr dient es dazu, in einem Verlustfall nach Erschöpfung der Reserven in erster Linie zur Deckung allfälliger Unterbilanzen herangezogen zu werden. Das Eigenkapital ist somit das Schutzkapital für die fremden Gelder. Geht es bei einem Institute schief, so partizipieren Aktionäre und Anteilscheininhaber in erster, die Obligationen-, Spar- und Konto-Korrentgläubiger aber erst in letzter Linie am event. Verlust. Im Verhältnis zur Bilanzsumme macht das Eigenkapital bei den schweizerischen Banken gegenwärtig zirka 14 % aus. Bei der jüngst in Schwierigkeiten geratenen Bank von Genf ist das gesamte Aktienkapital von 20 Millionen Franken verloren, während für die Obligationäre eine Rückzahlung von zirka 40—50 % des einbezahlten Geldes in Aussicht steht. Bei der Sparkasse Willisau wird ebenfalls das Aktienkapital als verloren betrachtet, während für die Einleger der Fremdkapitalien nur mit einem unbedeutenden Verlust gerechnet wird.

Wer also Aktien kauft oder Geld auf Anteilscheine anlegt, soll sich bewußt sein, daß er damit ein weit größeres Risiko eingeht, als wenn er vom gleichen Institut Obligationen nimmt. Die gegenüber der Obligation mutmaßlich höhere Verzinsung von Aktie oder Anteilschein ist in gewissem Sinne als Risikoprämie zu betrachten, die allerdings bei Kapitaleinbußen in den wenigsten Fällen die Verluste kompensiert. Beizufügen ist auch noch, daß die eidg. Couponsteuer bei den Aktien- und Anteilscheincoupons 3% beträgt, während sie bei den Obligationenabschnitten nur 2% ausmacht.

Diese Ausführungen dürften dartun, daß im Hinblick auf die unsichere Verzinsung, besonders aber wegen dem stark erhöhten Kapitalrisiko die Anlage von Geldern auf Aktien oder Anteilscheine für kleinere und mittlere Vermögen, besonders aber für sauer erworbene Sparbatzen ungeeignet ist und der Wahlspruch: „Lieber wenig, aber sicher", lieber eine mäßig verzinsliche Obligation, als einen hochverzinslichen Anteilschein oder Aktie, maßgebend sein soll.

Sichere Anlagestellen für Obligationengelder sind vor allem auch die Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen. Sie bieten schon im Hinblick darauf, daß sie weder Blankokredite noch Spekulationen kennen, sondern das anvertraute Geld in solider Weise im eigenen Dorf, vielfach auf Grund und Boden verwerten, eine vorzügliche Garantie. Darüber hinaus gewährt (neben den zuweilen schon namhaften Reserven) die Solidarhaft der Mitglieder eine weitere, mehr als 100 % der anvertrauten Gelder ausmachende Sicherheit, eine Spezialgarantie, die allerdings innert 30 Jahren, seitdem Raiffeisenkassen in der Schweiz bestehen, noch nie bei einer Verbandskasse beansprucht werden mußte. —r.

Bauer und Sozialversicherung.

Am 6. Dezember müssen auch die Landwirte und Landbewohner sich über die Annahme der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung entscheiden. Wir wollen daher in Kürze die wichtigsten Momente dieser Vorlage berühren. Ohne Zweifel ist das eine der allerwichtigsten Vorlagen, die je zur Abstimmung gelangt sind, und man darf sich daher genauer darüber orientieren.

Im allgemeinen ist der Bauer solchen Versicherungen gegenüber nicht freundlich gestimmt, er fürchtet die Prämien, die vielen Umstände, er vermutet große Verwaltungskosten und allerlei Mißbräuche. Bei dieser Versicherung ist es hierin nicht so übel bestellt; die Verwaltung ist sehr einfach und billig, sie vollzieht sich auf jedem Dorf draußen. Mißbräuche sind kaum möglich, weil fast alle Faktoren klipp und klar vorliegen, und es dürfte ein reibungsloser und billiger Betrieb gesichert sein.

Viele Bauern sagen: Solche Versicherungen sind bloß für die Faulen, für die Verschwender, für alle, die nicht gesorgt haben; wir Bauern aber schaffen und sparen das ganze Leben, damit wir in allen Fällen und besonders im Alter ohne Versicherung auskommen können. — Wer aber eine große Erfahrung hat, wird anders reden. Wie viele Bauernfamilien oder einzelne Glieder davon sind nicht verarmt und sogar auf die Gemeinde gekommen? Haben wir nicht eine Menge von Landgemeinden, welche 50 bis sogar 80 % ihrer Leute auswärts haben und gar viele von diesen unterstützen müssen? Wer kennt nicht die Schicksale der Menschen und Familien, die Wandelbarkeit des Lebens? Wie mancher protzige Bauer mußte erfahren, daß eigene Kinder oder Enkel völlig verarmt und andern zur Last gefallen sind! Aber auch von den aufrecht bleibenden Bauersleuten können wenigstens zwei Drittel im Alter eine Rente sehr wohl brauchen. Und wie schön ist es, wenn für Witwen und Waisen gesorgt ist, denn die können einen Zuschuß immer brauchen.

Außerdem muß man doch auf das Volksganze schauen. Kaum ein Stand erfährt das besser als der Bauernstand; wenn es den andern nicht gut geht, so hat das überall die schlimme Einwirkung auf alle. In einem Land, wo Industrie und andere Betriebe eine so gewaltige Rolle spielen, muß man doch auch für diese Leute sorgen. Gewiß gibt es Leute, welche in guten Tagen nur von der Hand in den Mund leben und vorweg alles verbrauchen. Aber gerade diese will man nun zwingen, daß sie an Prämien immer etwas abspalten, damit dann in alten und bösen Tagen für sie gesorgt ist. Wer kennt nicht die Wandelbarkeit der Industrien, sie sind heute flott, in kurzer Zeit aber halb oder ganz ruiniert. Man weiß auch, wie schnell die modernen Menschen „verbraucht" sind, wie sie in vorgerückten Jahren ihre

angestammte Arbeit verlieren und sich nachher elend durchs Leben schlagen müssen. Wir finden aber noch näher liegende Beispiele in der Not unserer Berggemeinden und -bewohner, denen dies Gesetz weitgehend helfen will. Kurz, alle einsichtigen Leute halten dafür, daß diese Vorlage für unser Volk notwendig und gut sei, und da kann man sich nicht wohl ablehnend verhalten.

Beachte wohl, es handelt sich um eine Versicherung, wo jeder, ob reich oder arm, beteiligt ist. Man will, daß alle den Eindruck erhalten: „Ich muß mir selber helfen, ich will nicht Armenunterstützung, sondern für meine alten Tage und für meine Leute sorgen!" Die Vorlage tritt der Tendenz entgegen: „Die Reichen sollen zahlen, wir sind nur da zum Nehmen!" Die Reichen zahlen die gleichen Prämien, sie erhalten weniger Unterstützung, immerhin so viel, als wie sie geleistet haben. Es liegt in dieser Versicherung doch ein guter Volksgedanke, der die bisherigen Verhältnisse bessert.

In Landgemeinden muß man auch beachten, daß die erdrückenden Armenlasten sehr zurück gehen. Wenn die Witwen und Waisen weitgehend unterstützt werden und die Alten eine namhafte Altersrente erhalten, dann werden die Armenkassen entlastet. Die Leistungen der Gemeinden an die Versicherung sind bescheiden.

Was müssen wir nun an die Versicherung leisten?

Normalerweise müssen per Jahr Prämien bezahlen (vom 20 bis 66 Altersjahr) weibliche Personen Fr. 12.—, männliche Personen Fr. 18.—. Durch Bundesbeschluß kann die Prämie erhöht werden für weibliche Personen bis auf Fr. 15.—, für männliche bis Fr. 22.—. Wenn sich größere Ueberschüsse zeigen, so kann die Prämie von den Kantonen reduziert werden für weibliche auf Fr. 8.—, für männliche auf Fr. 12.—. Eine Mutter, die mehr als 5 lebende Kinder hat, muß keine Prämien mehr bezahlen. Für Einzelfälle sind noch Aenderungen möglich. In der Regel wird der Hausvater für die Bezahlung der Prämien sorgen müssen; es kann jeder selber rechnen, wie weit er belastet wird, wobei er dann aber auch in Betracht zieht, was die Versicherung seinen Leuten leistet.

Der Arbeitgeber muß für seine ständigen Dienstboten und Arbeiter per Person jährlich Fr. 15.— bezahlen. Größere Geschäfte, welche ihren Leuten Renten, Rücktrittsgehalt und dgl. geben, werden beachten, daß die Versicherung diese Leistungen sehr reduziert oder unnötig macht. Für kurzfristige Angestellte muß man nichts bezahlen.

Die Gemeinden haben die Verwaltung in ihrer Gemeinde unentgeltlich zu führen, d. h. die Prämien einzuziehen und die Renten auszuzahlen; auch haben sie einen kleinen Teil der nichteinbringlichen Prämien zu leisten.

Die Kantone sorgen für die Verwaltung auf ihrem Gebiet, sie tragen zwei Drittel der nichteinbringlichen Prämien. — Die nichteinbringlichen Prämien dürften in normalen Zeiten nach gemachten Erfahrungen mit ähnlichen Einzügen 3 bis 4 % nicht überschreiten. Die Kantone rechnen zur Deckung dieser Belastung auf die vermehrten Einnahmen vom Alkoholmonopol. Die Besteuerung des Tabakes soll zur Finanzierung dieser Versicherung dienen (soll daher angenommen werden).

Was bietet die Versicherung den Versicherten?

Im Anfange kann die Versicherung die Renten nicht voll auszahlen, weil die Mittel noch fehlen und alle Versicherten ja nur kurze Zeit Prämien einbezahlt haben. Normalerweise endet mit dem 65. Altersjahr die Prämienzahlung und beginnt dagegen der Rentenbezug. Die volle Altersrente beträgt dann alljährlich Fr. 500.—. Während der Uebergangszeit (bis die ersten 15 Betriebsjahre vorüber sind) beträgt die Jahresrente Fr. 200.— oder mehr.

Die Witwenrente wird schon vom 50. bis 65. Altersjahr ausbezahlt mit Fr. 375.—, während der Uebergangszeit Fr. 150.— bis 200.—. Witwen bekommen zudem eine einmalige Abfindung, je nach den Jahren, von Fr. 1250.— bis 2500.—. Die Kinderrente beträgt für Kinder, die den Vater verloren haben, bis zum 18. Altersjahr Fr. 125.—, während der Uebergangszeit Fr. 50.— bis 60.—. Beidseitig verwaiste Kinder erhalten normal jährlich Fr. 250.—, während dem Uebergang Fr. 100.— bis 130.—.

Bessersituierte, die der Unterstützung nicht bedürfen, erhalten eine reduzierte Altersrente, die mindestens ihrer Einzahlung entspricht. Im allgemeinen sind die Renten viel größer als die Prämien, einmal weil man längere Zeit einzahlen muß und hievon der Zins aufläuft (mit Zinseszins), alsdann weil viele Personen einzahlen, welche vor dem Rentenbezug sterben oder denselben nur kurze Zeit genießen können. Es liegt darin keine Ungerechtigkeit, das ist ja bei den meisten Versicherungen dieser Art so; wenn einer vorher stirbt, braucht er ja keine Rente mehr. Beamte, die pensionsberechtigt sind, erhalten eine reduzierte Rente; es ist nicht gesagt, daß diese durchaus begünstigt sein müssen; wahrscheinlich werden später die Amtspensionen auch neu geregelt. — Auf kleinere Details kann man hier nicht eingehen.

Die Leistungen einer Bauernfamilie, z. B. von Mann, Frau und Knecht, betragen im Jahr Fr. 45.—. Heranwachsende Söhne und Töchter müssen vom 20. Jahr an je Fr. 18.— bzw. 12.— bezahlen, dafür werden sie auch etwas verdienen. Große Familien können also per Jahr bis gegen Fr. 100.— bezahlen müssen. Im letztern Fall aber sind gewöhnlich schon Familienglieder da, die Renten beziehen, so daß man mehr erhält als bezahlt.

Die Vorlage betr. Altersversicherung ist durchaus annehmbar, und wenn einer meint, er habe sie selber nicht nötig, so denke er an das ganze Volk, an die 80 bis 90 % der Leute, sowie Witwen und Waisen, die eine solche Stütze im Alter bitter notwendig haben, dann kann er mit gutem Gewissen nicht ablehnen. Auch wir Landwirte und Dorfbewohner, obwohl wir für solche Versicherungen weniger eingenommen sind, ja für unsere Familien gut gesorgt haben, sollen doch in Rücksicht auf unsere Nachkommen und auf das ganze Volk mit **Ja** stimmen. H.

Vertrauenswürdige Geldinstitute sind die Raiffeisenkassen

weil sie:

1. **weder Blankokredite noch Spekulationen kennen;**
2. **die anvertrauten Gelder in solider Weise im Inland, vornehmlich auf Grund und Boden in der eigenen Gemeinde, ausleihen;**
3. **in der unbeschränkten Haftbarkeit der Mitglieder eine erstklassige Garantie besitzen;**
4. **durch fachmännisch gebildete Revisoren des Zentralverbandes periodisch und ohne Voranzeige eingehenden Geschäftsprüfungen unterzogen werden.**

Zur Bausparkassenbewegung.

Erfahrungen nach 4jähriger Tätigkeit.

Nachdem sich die Bausparkassen krampfhaft bemühen, durch redegewandte Agenten auch das gutgläubige Landvolk für ihre mehr als bedenklichen Ideen zu gewinnen und insbesondere mit Hinweisen auf bereits erfolgte Kreditzuteilungen Propaganda machen, ist es außerordentlich interessant, zu vernehmen, wie sich an und für sich solid geführte Bausparkassen entwickelt haben, und was sie selbst über ihr Geschäft und seine Zukunftsaussichten sagen. Ein sehr lehrreiches Beispiel liefert die Kreditspareinrichtung des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Bregenz.

Als vor einem halben Dutzend Jahren der Bausparkassenrummel in Deutschland losging und auch auf die österreichische Republik übergriff, glaubten einzelne leitende Persönlichkeiten des vorgenannten Verbandes, sich dieser Frage durch Schaffung einer Bausparkasse innerhalb der eigenen Organisation bemächtigen zu

sollen. Sie lehnten sich an das Vorbild der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot an, die von allen Bausparkassensystemen noch am ehesten Vertrauen verdient. Trotzdem trat rascher als man geahnt, eine böse Enttäuschung ein. In der Oktobernummer 1931 des Verbandsorgans wird nun in anschaulicher Weise der Entwicklungsgang, das anfängliche glänzende Aufblühen und der kurz nachfolgende Niedergang geschildert, der deutlich zeigt, wie sehr die Bedenken gerechtfertigt sind, die man in den letzten Monaten in der Schweiz gegen das Bausparwesen vorgebracht hat. Insbesondere ist ersichtlich, wie rasch das Abflauen kommt, wenn einmal der Reiz der Neuheit vorbei ist und wie schon nach ein paar Jahren die noch nicht zum Zuge gekommenen Sparer „in der Tinte sitzen", besonders dann, wenn sie wie bei „Kobag", „Eigenheim" und „Heimat" vergeblich die Hand nach ihren zinslos einbezahlten Spargeldern ausstrecken. Als beim Vorarlberger Verband die Stockung im Mitgliederzugang und damit auch in der Zuteilungsmöglichkeit mehr und mehr chronisch wurde und es natürlich nicht an Reklamationen und Schimpfbriefen ungeduldig wartender Sparer fehlte, nahm man Veranlassung, einen anerkannten Fachmann im Bausparwesen — also nicht etwa einen Gegner — zu Rate zu ziehen. Derselbe gab nach einläßlicher Prüfung ein Gutachten ab, in welchem er u. a. zu folgenden Feststellungen gelangte:

Die Kreditspareinrichtung des Verbandes wurde im Jahre 1927 errichtet. Seit Beginn wurden insgesamt 1350 Sparverträge mit einer Sparkreditsumme von 21,171,000 Schilling (1 Schilling = ca. 70 Rappen) abgeschlossen, und zwar:

1. Jahrgang	1927/28	663	S.	10,307,000
2. „	1928/29	469	S.	7,389,000
3. „	1929/30	197	S.	3,162,000
4. „	1930/31 (31. 1. 31)	21	S.	313,000
	Total	1350	S.	21,171,000

Zugeteilt wurden bisher 382 Sparverträge mit einer abgeschlossenen Sparkreditsumme von S. 6,039,000 und zwar

bis Ende Dezember 1927	S.	323,000
1. Januar bis 31. Dezember 1928	S.	1,874,000
1. Januar bis 31. Dezember 1929	S.	2,145,000
1. Januar bis 31. Dezember 1930	S.	1,378,000
bis 28. Februar 1931 (letzte Zuteilung)	S.	319,000
Total	S.	6,039,000

Somit sind 28,5 Prozent der abgeschlossenen Kreditsparsummen zum Zuge gekommen.

Nach dem Stand vom 31. August 1931 betragen die gesamten Einlagen der Kreditsparer S. 3,253,000, dagegen sind in Kreditspardarlehen auf Goldhypotheken S. 3,468,000 angelegt. Der Verband hat demnach 215,000 S. aus eigenen Mitteln vorgestreckt.

Wie bei allen Bausparkassen hat sich die Kreditspareinrichtung in den ersten zwei Jahren recht gut entwickelt. Die Zahl der Sparer stieg rasch an, es flossen dem Verband reichlich Mittel zu und so konnten dementsprechend viele nach verhältnismäßig kurzer Wartezeit zugeteilt werden. In der Folgezeit aber, speziell seit Ende 1929, flaute die Bewegung stark ab. Die Gründe hiefür sind mannigfach. In erster Linie die stete Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Zunahme der Arbeitslosigkeit, die Gründung vieler neuer Bausparkassen, und nicht zuletzt eine gewisse Ernüchterung im Bausparwesen und die bereits eingetretene Uebersättigung an Bausparkassen im Vorarlberg. Die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse machten es manchem Kreditsparer unmöglich, die vereinbarten Pflichtsparleistungen einzuhalten, und mancher mußte infolge der Arbeitslosigkeit die Sparleistungen bis auf weiteres einstellen. Die verminderten Geldeingänge bewirkten zwangsläufig eine wesentliche Verminderung der Zuteilungen, mit andern Worten eine Verlängerung der Wartezeiten. Selbstverständlich kann nur soviel an die Kreditsparer an Darlehen zugeteilt werden, als die Kreditsparer zusammen an Geldmitteln aufbringen. Die rasche oder langsame Zuteilungsmöglichkeit hängt somit ausschließlich von den Zahlungen der Kreditsparer ab.

Das Gutachten des Sachverständigen kommt zum Schlusse, daß drei Lösungsmöglichkeiten in Frage kommen, um aus der mißlichen Lage herauszukommen, in der sich die ungeduldig wartenden Sparer befinden, nämlich:

1. Fortsetzung des Geschäftes nach veränderten Bestimmungen;
2. Uebertragung an eine andere Bausparkasse;
3. Auflösung.

Bei der Lösung 1 müßte man sich klar werden, daß es viele Jahre gehen würde, bis sämtliche Sparer zum Zuge kommen würden. Neue Kreditsparverträge würden nicht mehr abgeschlossen, weil Vorarlberg ein zu kleines Tätigkeitsgebiet ist und ohnehin eine Uebersättigung von Bausparkassen besteht. Zu einer Lösung 2 müßte die Zustimmung aller Kreditsparer eingeholt werden, während offenbar die dritte Möglichkeit, die der Auflösung, die schon von vielen Sparern gewünscht worden ist, wohl am meisten Aussicht auf Erfolg hat. Ohne Verluste für die Einleger wird aber auch diese Lösung nicht möglich sein. Der Verband wird nun zur Aufklärung und Beruhigung der Mitglieder in nächster Zeit in allen größern Ortschaften des Vorarlberg Kreditsparversammlungen abhalten und wahrscheinlich auf Auflösungsbeschlüsse hintendieren und so noch rechtzeitig eine einigermaßen erträgliche Liquidation der mit großen Erwartungen inszenierten Aktion einleiten. Lieber „ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende" dürfte die naheliegende Ueberlegung sein.

Diese nach wenigen Jahren gemachten Erfahrungen zeigen, daß die auch in der Schweiz mit großer Aufmachung publizierten Zahlen über Mitgliederzuwachs und erfolgte Zuteilungen nicht den geringsten Beweis über die Güte und Zweckmäßigkeit des Bausparwesens erbringen; denn bei der zügigen, aber in Wirklichkeit sehr irreführenden Aufmachung ist es keine Kunst, im Anfang rasch zu einem gewissen Anhang zu kommen und namhafte Darlehenssummen ausrichten zu können; darauf ist das ganze System auch eingestellt. Erst wenn die Lawine keinen Neuschnee mehr findet, d. h. mit den Leichtgläubigen etwas aufgeräumt ist, kommt sie nicht mehr vorwärts, und dann sinkt das jeder soliden Grundlage entbehrende Geschäft weit rascher zusammen, als es aufgebaut worden ist. Hoffentlich tragen die Erfahrungen, die man bei diesem von seriösen Leuten in Fluß gebrachten und nach relativ günstigem Plane durchgeführten Unternehmen gemacht hat, dazu bei, daß auch bei den bausparlustigen Schweizern jene Ernüchterung eintritt, die man ihnen in ihrem eigenen Interesse wünschen kann. Und hoffentlich heißt es nicht nach ein paar Jahren, wenn die heute auftauchenden Bausparagenten wohl größtenteils wieder von der Bildfläche verschwunden sein werden, das gutmütige Landvolk stehe wiederum zuoberst auf der Liste der Hereingefallenen.

Eine neue Buchhaltungsanleitung.

Seit der Einführung der Raiffeisenkassen in der Schweiz besitzen dieselben eine einheitliche Buch- und Rechnungsführung. Es ist eine leicht verständliche doppelte Buchhaltung, die sich gut bewährt hat und auch von außenstehenden Fachleuten als sehr zweckmäßig und übersichtlich befunden wird. Nicht nur der Kassier findet sich darin leicht zurecht, sondern auch den mit Buchhaltungsfragen wenig beschäftigten örtlichen Kontrollorganen der Kassen ist es ohne große Mühe möglich, eine zuverlässige Prüfung durchzuführen. Alle dem Verbande schweiz. Darlehenskassen angeschlossenen Institute sind statutarisch verpflichtet, die Bücher nach der offiziellen Buchhaltungsmethode zu führen, was besonders dadurch erleichtert wird, daß sämtliche dazu nötigen Geschäftsbücher und Formulare von der Materialabteilung des Verbandes bezogen und jederzeit in beliebigen Mengen nachbestellt werden können. Diese einheitliche Buchführung erleichtert auch in sehr weitgehendem Maße den Revisionsdienst des Verbands, bringt vor allem Zeitgewinn und erhöht die Zuverlässigkeit der Prüfungen. Für die Einarbeitung in die Buchhaltung dient eine ebenfalls vom Verband abgegebene Anleitung. Anfängern ohne fachliche Bildung, selbst einfachen, nur mit guter Primarschulbildung ausgerüsteten Landwirten, wird dadurch die Führung des Kassieramtes ermöglicht und es ist — wie zahlreiche Beispiele beweisen — der Kassier ohne besondere Instruktionen befähigt, sowohl die Bücher während des Jahres korrekt zu führen, als auch ohne Außenhilfe zuweilen schon die erste Jahresrechnung und Bilanz richtig zu erstellen. Ohne diese Umstände und ohne den sehr lobens-

werten Willen, möglichst selbst fertig zu werden, wäre es ausgeschlossen, alljährlich den Großteil der Jahres-Rechnungen vor dem 30. März zur statistischen Verwertung hereinzubekommen und im Juni die Statistik gedruckt zu veröffentlichen.

Im Jahre 1901 hat der schweizerische Raiffeisenpionier, Pfr. Traber, die erste Auflage der im Gebrauch stehenden Buchhaltungsanleitung herausgegeben. Acht Jahre später und nachdem auch eine französische Ausgabe erschienen war, folgte die zweite vermehrte Auflage. Grundlegende Aenderungen haben sich seither nicht aufgedrängt, wohl aber zeigten sich in der Anwendung bei den inzwischen vielerorts zu kräftigen Dorfbanken emporgewachsenen Kassen gewisse Lücken, während anderseits neuzeitliche Gesetze und Verordnungen, insbesondere das auch in die Buchhaltung hineinspielende eidgenössische Stempelsteuergesetz eine Neuauflage nahe legten. Sodann eilten die im Laufe der Jahre vielfach verbesserten Formulare der Anleitung voraus, was sich speziell bei Neugründungen als nachteilig erwies, und schließlich ergab sich das Bedürfnis, an Stelle langer schriftlicher oder mündlicher Erörterungen weitere Formularschemen treten zu lassen. Aus diesen Gründen ist der Verband an die Bearbeitung einer neuen Anleitung herangetreten, die er demnächst unter dem Titel „Buchhaltungsanleitung für Raiffeisenkassen" herausgeben wird. Sämtlichen angeschlossenen Kassen wird je 1 Exemplar zum Selbstkostenpreis von Fr. 4.30 abgegeben und im Laufe des Monats November zugesandt. Nachbestellungen können ohne weiteres bei der Materialabteilung erfolgen.

Während die zweite Auflage aus einem broschierten, 44 Seiten starken Heft bestand, präsentiert sich die dritte Ausgabe als handliches, 132 Druckseiten umfassendes Büchlein mit solidem Einband. Inhaltlich sind in der neuen Anleitung die im Laufe der letzten 20 Jahre gemachten Erfahrungen bestmöglichst verwertet worden. Einer Orientierung über die Buchhaltung im allgemeinen schließt sich die Besprechung der Tage- und Kontobücher an. Dann folgt eine Wegleitung für die Berechnung der Zinsen. Im folgenden Kapitel ist die Verbuchung der laufenden Geschäfte erklärt und ein besonderer Abschnitt dem Rechnungsabschluß, angefangen von der Abschließung des Tagebuches am 31. Dezember und endigend mit der Einladung zur Generalversammlung, gewidmet. 72 Tabellen und Formularschemen erläutern den leicht faßlichen Text. Neu aufgenommen ist eine Wegleitung für die Verbuchung von Checks, inkl. Postchecks, und von Obligationen und Sparheften die zum Inkasso übergeben werden, sowie von Wertschriftenkäufen für Rechnung von Drittpersonen. Winke für die Auffindung von Bilanzfehlern sollen die Erstellung der Jahresrechnung erleichtern. Im Anhang ist eine Nachschlagetabelle angefügt und schließlich soll der Textabdruck einiger gebräuchlichster Formulare (Schuld- und Bürgscheine, Sparhefte) deren Ausfüllung erleichtern.

Die Zahl der wesentlichen Aenderungen gegenüber der bisherigen Anleitung ist gering. Im Sparkassatagebuch ist die Zinskolonne künftig (ab 1. Januar 1932) nicht mehr zu benützen; während des Jahres ausbezahlte Rata-Sparzinsen werden mit dem Kapital (wie im Kto.-Kt.) in die Kapitalkolonne eingesetzt. Zur Erleichterung der Zinsberechnung auf Ratazahlungen werden im Schuldnerkontobuch in der Sollzinsenrubrik nur noch die schuldigen, in der Habenkolonne lediglich noch die effektiv einbezahlten Zinsen eingesetzt. Für die Erstellung des Obligationenbeleges ist hinsichtlich Vormerkung der Coupon- und Stempelsteuer eine vereinfachte Methode eingeführt worden, die bereits bei der Erstellung des diesjährigen Beleges zur Anwendung kommen soll. Für die Darstellung der Couponsteuer im Obligationenkontobuch gelangt ein übersichtliches Schema zur Anwendung.

Der Verband hofft mit dieser Neuausgabe den Kassaführern und auch den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ihre Aufgabe zu erleichtern und damit Freude an der Arbeit im Dienste unserer ländlichen Kreditgenossenschaften zu wecken, aber auch die Allgemeinbildung in den Landgemeinden zu fördern. Möge diese dritte Auflage ebenso gute Aufnahme finden wie die beiden früheren und zur gesunden Weiterentwicklung des schweizerischen Raiffeisenwerkes beitragen!

Aargauischer Unterverband.

Montag, den 12. Oktober, hielten die aargauischen Raiffeisenkassen im Hotel „Füchslin" in Brugg ihre ordentliche Jahrestagung ab. Trotzdem das herrliche Herbstwetter zu möglichster Ausnutzung für die reichlichen Feld- und Erntearbeiten eingeladen hatte, fanden sich 72 Delegierte ein.

Die Verhandlungen leitete in gewohnt humorvoller Weise Unterverbandspräsident Dekan Waldesbühl, Wettingen, ein urchiger Aargauer von altem Schrot und Korn, der im Begriffe steht, den bisherigen Wirkungskreis nach jahrzehntelanger segensreicher Wirksamkeit mit seiner Freiämterheimat zu vertauschen. Unter den herbeigeeilten Raiffeisenmännern begrüßte er insbesondere Hrn. Köchli von Boswil, der im Jahre 1900 Hr. Pfr. Traber die erste schweiz. Raiffeisenkasse gründen half und ihr während 20 Jahren als tüchtiger und gewissenhafter Kassier vorstand. Die Aufgaben der Unterverbandstage streifend stellte der Vorsitzende fest, daß die letztes Jahr besprochene Eingabe des Zentralverbandes betr. die Zulassung von Mündelgeldern bis zur Stunde noch nicht beantwortet sei, dagegen Zusicherungen für einen baldigen Bescheid vorliegen. Das von Aktuar A. Stutz wiederum meisterhaft abgefaßte Protokoll über die letztjährige Versammlung fand vollen Beifall und einhellige Genehmigung. Ebenso wurde nach Antrag Koch, Rohrdorf, der von Kassier Häfliger, Reitnau, erstattete Kassabericht gutgeheißen, nach welchem mit dem Unterverbandsgeld recht haushälterisch umgegangen wird und ein Aktivsaldo von Fr. 779.70 besteht, trotzdem die Kassen nur mit einem einheitlichen Jahresbeitrag von 5 Fr. belastet werden, der auch dieses Jahr in gleicher Höhe, via Zentralkasse, eingehoben wird. In einem kurzen Jahresrückblick erinnerte Aktuar Stutz an die Neugründungen, speziell im Bezirk Zofingen, die das Kassanetz auf 63 erweiterten.

Verbandssekretär Heuberger verbreitet sich hierauf über das Thema „Die Mitgliedschaft der Gemeinden bei Raiffeisenkassen". Ein in die Presse übergegangener Passus im diesjährigen Rechenschaftsbericht des Departements des Innern betr. den Beitritt von zwei Gemeinden im Bezirk Zofingen, mehr noch aber die regierungsrätliche Begründung, hatte zur Behandlung dieses Themas Veranlassung gegeben. Nachdem der Referent im Namen des Zentralverbandes den Gruß entboten, hob er vorerst die sehr erfreuliche Entwicklung der aargauischen Raiffeisenkassen im verflossenen Jahre hervor. Von 27,6 Millionen ist die Bilanzsumme auf 31,9, d. h. um 15 % gestiegen, und im 1. Halbjahr 1931 verzeichnen die Spareinlagen bereits wieder einen Zuwachs von rund 1 Million Franken. Die Raiffeisenkassen haben den besondern Zweck, die wirtschaftlichen Verhältnisse der selbständigen Existenzen zu verbessern, sie zur Selbsthilfe anzuregen und so in bestem Sinne an der Staatswohlfahrt mitzuarbeiten. Daraus soll sich eigentlich von selbst überall ein gutes Einvernehmen zwischen Staat und Raiffeisenkassen entwickeln und der Ausspruch Nat.-Rat Grünenfelders am Verbandstag 1924 Gemeingut werden, wenn er sagte: „Am Schaffen der Raiffeisenkassen muß der Volkswirtschafter wie der Sozialpolitiker Wohlgefallen finden, und der Staat hat alle Veranlassung, solchen werktätigen Opfersinn wenigstens moralisch zu unterstützen." Da aber diese Einstellung noch nicht überall vorhanden ist, wird es Aufgabe der Raiffeisenkassen sein, durch Aufklärung und in zäher Ausdauer die Stellung zu erringen, die ihnen im Hinblick auf ihre staatserhaltenden Bestrebungen gebührt. Zu diesem Zwecke müssen nach und nach jene gesetzlichen Bestimmungen eliminiert werden, die die freie Entwicklung hemmen und die Gleichberechtigung mit den übrigen Geldinstituten vorenthalten. Fortschritte sind nach dieser Richtung im Aargau gemacht, und es wird hoffentlich die Regierung in der Mündelgelderfrage die Raiffeisenkassen ebenso zu Dank verpflichten wie in der erledigten Frage der Zulassung von Gemeindegeldern. Dadurch würde es, im Gegensatz zur Erledigung eines Falles aus dem Frühjahr 1931, auch möglich, daß Viehhändler ihre Kaution durch Werttitel von Raiffeisenkassen stellen könnten. Uebergehend zum eigentlichen Thema konstatiert der Referent, daß das Departement des Innern die Mitgliedschaft von Raiffeisenkassen bei Gemeinden ablehne, weil die Solidarhaft angeblich eine Gefahr bedeute und man der Regierung als oberster Verwaltungsbehörde die Uebernahme der Verantwortung für einen solchen

Schritt nicht zumuten könne. Die Raiffeisenkassen sollten ihre Statuten revidieren und für die Gemeinden eine Ausnahme machen. Auffallenderweise wurde dann im Zusammenhang mit diesem Entscheid noch betont, die Geldanlagen von Gemeinden sollten bei Raiffeisenkassen limitiert werden und es sollten die Kassen für das ihnen anvertraute öffentliche Gut solide Sicherheit leisten. Demgegenüber stellte Verbandssekretär Heuberger fest, daß die vom Departement vermutete Gefahr nicht bestehe und in andern Kantonen die Mitgliedschaft von politischen Gemeinden ausdrücklich als zulässig erklärt worden sei, mit dem Hinweis, daß eine Gemeinde damit kein größeres Risiko eingehe als beispielsweise mit der Uebernahme technischer Betriebe. In einem gleichen Falle hat der oberste Gerichtshof von Bayern erklärt: „Je gemeinnütziger eine Anstalt ist, desto mehr ist es gerechtfertigt, daß die Gemeinde Haftung für sie übernimmt." Trotzdem sachliche Gründe gegen den Standpunkt des Departements des Innern sprechen, empfiehlt der Referent, von Anstrengungen gegen den gefällten Entscheid abzusehen, weil nach Art. 3 der Statuten es möglich ist, Gemeinden Darlehen und Kredite zu gewähren ohne daß die Mitgliedschaft erworben wird. Die nahegelegte Statutenrevision erübrigt sich demnach vollständig. Anderseits aber mußte es befremden, daß in diesem Zusammenhang die Sicherheit für die Anlage von Gemeindegeldern neu aufgegriffen und gewissermaßen nach einer Ausnahmebestimmung gerufen wurde, wozu doch keinerlei Veranlassung vorlag. Unbekümmert um derartige kleine Störungen die wohltätige Arbeit im Dienste der Kassen fortzusetzen und auf statuten- und grundsatztreuer Bahn fortzufahren, war die Schlußfolgerung des Vortragenden.

Nach einem zustimmenden Votum von Kantonsrat Stutz besprach der Verbandsvertreter die aus der heutigen Geldmarktlage sich ergebenden Schlüsse für die Zinssätze. Der Zinsabbau ist trotz großer Geldflüssigkeit in den letzten Wochen etwas ins Stocken gekommen, so daß es ratsam erscheint, im Aargau bis Neujahr mit Schuldzinsermäßigungen zuzuwarten, soweit man das Niveau der Kantonalbank nicht überschreitet, während mäßige Gläubigerbedingungen, worunter ein Obligationensatz von 4 und ein Sparzins von 3¾% verstanden sind, nicht mehr überschritten werden sollen. Mit Nachdruck wird betont, daß Solidität und Liquidität mehr denn je im Vordergrund einer umsichtigen Verwaltungstätigkeit stehen müssen.

In der allgemeinen Diskussion erzählte Hr. Lehrer Häfliger von Reitnau, wie es einem pflichteifrigen Raiffeisenkassier im Schulmeisterrock ergehen kann, wenn er eine Kasse tüchtig vorwärts bringt und dazu noch Nachbargemeinden aufmuntert, auch solche Kassen zu gründen. Die tapfere Stellungnahme gegenüber einem Vorstoß aus Kleinbankkreisen, der auf Amtsentsetzung hintendierte, jedoch an der vernünftigen Haltung der obersten Erziehungsbehörde abprallte, löste den kräftigen Beifall der Versammlung aus.

In einem launigen Schlußwort ermunterte der Vorsitzende, trotz allen Zeitwirrnissen mit Mut und Zuversicht am Ausbau unserer festgewurzelten Dorfkassen weiterzuarbeiten und damit in trefflicher Weise Dienst am Volkswohl zu leisten und zur Ueberwindung der Krisis beizutragen.

Solothurnischer Unterverband.

In seiner diesjährigen ordentlichen Delegiertenversammlung hat der solothurnische Unterverband wiederum gezeigt, daß in seiner Leitung sowohl als in den Kassen drin reges Leben pulsiert und keine Gelegenheit verpaßt wird, um praktische Arbeit nach außen und innen zu leisten. Zum ersten Male tagten die Raiffeisenmänner im Wasseramt, wo sich innert Jahresfrist eine ganze Gruppe von neuen Kassen gebildet hatte. 79 Delegierte von 33 Kassen konnte der rührige und umsichtige Unterverbandspräsident, Landwirtschaftslehrer Alban Müller, am 13. Oktober im „Sternen" in Kriegstetten, einem behäbigen Landgasthof, der noch etwas an die Ambassadorenzeit erinnert, begrüßen. Die Herbstsonne leuchtete, als die Vertreter von nah und fern mit Autos, per Velo oder zu Fuß anrückten. Auch entlegene Kassen hatten es sich nicht nehmen lassen, ohne Rücksicht auf die Opferung eines ganzen Tages, Abgeordnete zu entsenden, um ihrem Interesse für die Raiffeisensache Ausdruck zu geben und neue Belehrungen und Anregungen zum Ausbau der wie anderwärts mehr und mehr zu eigentlichen Dorfbanken emporwachsenden Kreditgenossenschaften zu holen.

Pietätvoll gedachte der Vorsitzende des seit der letzten Zusammenkunft verstorbenen schweizerischen Raiffeisenpioniers, Pfr. Traber, der um die letzte Jahrhundertwende Raiffeisensamen in Schweizer Erde gelegt, wo derselbe inzwischen prächtig aufgegangen ist und vielfältige Frucht getragen hat. Ein besonderer Gruß galt den neuen Kassen im Wasseramt, die bereits erfreuliche Anfangserfolge aufweisen und zur weitern Verdichtung des Kassanetzes anregen dürften. Dem prägnanten, mit Humor gewürzten Eröffnungswort schloß sich die Verlesung des von Aktuar Jäggi, Mümliswil, trefflich redigierten Protokolls über die letztjährige Egerkinger Tagung an. Mit lebhafter Zustimmung fanden sodann die neuen Kassen: Deitingen, Halten, Recherswil-Obergerlafingen und Niedergerlafingen, die vornehmlich der Initiative des neuen Unterverbandspräsidenten zu verdanken sind, Aufnahme in den Kantonalverband. Unterverbandskassier Siniger orientierte über den Stand der Kassarechnung, die gegenwärtig ein Aktivum von Fr. 980.85 aufweist und durch den Einzug der Jahresbeiträge auf der Basis von Fr. 2.— pro 100,000 Fr. Bilanzsumme weiter alimentiert werden wird.

Hierauf referierte Verbandssekretär Heuberger über das Thema: Konto-Korrent- und Checkverkehr (als Ergänzung des letztes Jahr behandelten Innenausbaues der Raiffeisenkassen i. A.). Angenehm überrascht über den kräftigen Aufmarsch im exzentrisch gelegenen Kriegstetten entbot der Referent eingangs die Grüße des schweizerischen Zentralverbandes und konstatierte, daß, im Gegensatz zu den Bankiertagungen, die Raiffeisenversammlungen sich nicht mit Valutasorgen, Börsenkrachen und Stillhalteabkommen zu beschäftigen haben, sondern der Fortentwicklung der auf solider Grundlage ruhenden, im bodenständigen Landvolk verankerten Dorfkassen ihre Aufmerksamkeit zuwenden können. Strenges Festhalten an den bewährten Grundsätzen, aber möglichste Vervollkommnung innerhalb derselben unter Berücksichtigung neuzeitlicher Bedürfnisse muß unser Ziel sein. Weder Blankokredite noch Spekulationen, wohl aber Betätigung in allen soliden Geschäftszweigen, wie sie der fortschrittliche Bauern- und Mittelstand nötig haben, ist notwendig, wenn sich die Darlehenskassen zu vollwertigen ländlichen Spar- und Kreditinstituten emporarbeiten wollen. Und dazu gehört u. a. auch die Pflege des Konto-Korrent, verbunden mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, ein Gebiet, auf dem ein großer Teil der solothurnischen Kassen zurückgeblieben ist. Die solothurnischen Kassen zählten am 31. Dezember 1930 nur 824 Gläubiger- und 532 Schuldner-Konto-Korrent, während z. B. die aargauischen Kassen bei fast gleicher Bilanzsumme 1194 Gläubiger- und 1116 Schuldner-Konto-Korrent aufwiesen. Nicht nur für den Handwerker und Gewerbetreibenden, sondern auch für den etwas Handel treibenden Landwirt ist der Konto-Korrent eine zweckmäßige Geldverkehrsform; insbesondere aber sollen alle Gemeinden und auch die Genossenschaften und Korporationen mit einem gewissen Verkehr ein Konto laufender Rechnung bei der Dorfkasse unterhalten. Dem unnützen Aufspeichern von Bargeld wird gesteuert, der einzelne zu einem rationellen Geldverkehr angeleitet und die Kasse verschafft sich weitere und zugleich billige Betriebsmittel, die die Rendite begünstigen und zur Verbesserung der Schuldzinsen beitragen. Besonders die Bequemlichkeit der jederzeitigen Verfügbarkeit wird geschätzt und wenn auch die Verzinsung nur 3% beträgt, bedeutet dies doch noch ein Plus von ½—2% gegenüber den heute im Bankgewerbe üblichen Kt.-Krt.-Sätzen. Im Schuldnerverkehr kommt die laufende Rechnung speziell für Baukredite, Bodenamelioration, Güterzusammenlegungen in Frage. In enger Verbindung mit dem Kt.-Krt. steht der bargeldlose Zahlungsverkehr, d. h. der Ueberweisungs- und Checkverkehr. Statt bei Schuldablösungen zuerst Geld von der Zentralkasse kommen zu lassen und es an eine Bank weiter zu leiten und so einige Tage Zinsverlust zu erleiden, ist es weit zweckmäßiger, durch einen kurzen brieflichen Auftrag an die Zentrale direkte Ueberweisung zu bewerkstelligen. Der Referent gab sodann einen Ueberblick über den Werdegang des Checks, über seine rechtliche Stellung und über die praktische Anwendung im Bankgewerbe und erläuterte an Hand praktischer Beispiele die Vorteile gegenüber dem Barverkehr. Wie der Kt.-Krt., so kommt auch der Checkverkehr nicht für jedermann in Frage; dagegen leistet er

nachgewiesenermaßen dem Kleinkaufmann, dem Handwerker und dem größern Landwirt schätzenswerte Dienste. Den Raiffeisenkassen gebührt das Verdienst, die Landbevölkerung vielerorts mit diesem modernen Zahlungsmittel vertraut gemacht und damit auch im nationalen Interesse zur Eindämmung des Bargeldumlaufes beigetragen zu haben.

In einem weitern Kapitel gab der Verbandsvertreter eine Orientierung über die Geldmarktlage und die Zinssätze, wobei er den guten Stand der Schweizerwährung und die gewaltige Zahlungsbereitschaft der schweizerischen Banken hervorhob. Mäßige Gläubigerzinssätze, um vorteilhafte, jedoch mit einer soliden Geschäftsgebarung vereinbare Schuldnerbedingungen zu ermöglichen, heißt das Gebot der Stunde. 3—3¼ % für Kt.-Krt., 3¾ % für Spar- und 4 % für Obligationengelder sollten nicht bezahlt werden, so daß anderseits Sätze von 4¾ % für erstrangig gesicherte Hypothekar- und 5—5¼ % für die übrigen Darlehen nicht überschritten werden müssen. Der Liquidität ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, auch auf die Gefahr hin, dadurch die Rendite etwas zu beeinträchtigen, während anderseits besondere Vorsicht in der Kreditgewährung geboten ist. Idealismus, gepaart mit Umsicht, Vorsicht und Tatkraft werden unsere Kassen dauernd gesund erhalten und ihnen erlauben, ihre segensreiche Tätigkeit immer weitgehender auszuüben.

Den Referaten folgte eine rege Aussprache über Fragen aus der Praxis, wobei sich eine Reihe von Kassieren und Präsidenten zum Worte meldeten und Hr. Dr. Rauber zu den Erörterungen rechtlicher Natur Stellung nahm. Die Erneuerung von Bürgscheinen nach 10 Jahren, die Kündigungsfristen bei Darlehen, die Belehnungspraxis, die Goldwährung, das Verfahren bei Einlagen von Gemeinden in vinkulierter Rechnung gaben Stoff zu einer interessanten Wechselrede. Die von einer Seite erwähnte Tatsache, daß ein Bankinstitut Liegenschaften ohne Mehrsicherheit bis auf die volle Schatzung belehnt, darf für die Raiffeisenkassen kein Anlaß sein, sich ebenfalls auf den Ast hinaus zu lassen und das Risiko einzugehen, Liegenschaften übernehmen zu müssen.

In einem markigen, mit großem Beifall aufgenommenen Schlußwort dankte Präsident Müller für die Mitarbeit an der wohlgelungenen Tagung, mahnte zu unverbrüchlicher Raiffeisentreue und erinnerte daran, daß der solothurnische Unterverband nächstes Jahr seinen 25jährigen Bestand begehen könne. Damit hatte die fließend und anregend, gut parlamentarisch und doch in warmem Raiffeisenton durchgeführte 3stündige Versammlung ihren Abschluß gefunden. Die solothurnische Raiffeisenbewegung marschiert, und sicherlich werden die Früchte der zielbewußten arbeitsfreudigen Führung, aber auch der Kleinarbeit in den Kassen draußen, sich in den Zahlen der kommenden Jahre widerspiegeln!

Aus der Gründungstätigkeit.

Die wie gewohnt während der Sommermonate zum Stillstand gekommene Gründungstätigkeit hat im Laufe des Herbstes wiederum kräftig eingesetzt und zu einer erfreulichen Erweiterung des Kassanetzes geführt. Besonders bemerkenswert ist die Gründung einer Darlehenskasse in Alpnach, womit der Raiffeisengedanke nun auch in Obwalden Eingang gefunden hat.

Spiringen (Uri). Unmittelbar veranlaßt durch den rührigen, für die Ausbreitung der Raiffeisenkassen im Urnerland eifrig bemühten Hrn. Kassier L. Arnold, in Bürglen, versammelten sich am 29. September unter dem Vorsitz von Hrn. G. Gisler z. St. Anton zwei Dutzend Männer zur Anhörung eines aufklärenden Referates von Verbandssekretär Heuberger. In der rege benützten Diskussion wiesen Hr. Pfr. Bissig und ein weiteres Mitglied von Unterschächen auf die guten Erfahrungen bei der eigenen Kasse hin und munterten die Spiringer in freundnachbarlicher Weise zur Nachahmung auf, besonders nachdem selbst das kleine Urnerboden den Schritt gewagt und nach 10monatiger Betriebsdauer über eine Kasse mit Fr. 20,000.— Einlagen und Fr. 70,000.— Umsatz verfügt. Die Versammlung sprach sich sodann fast einstimmig für Eintreten aus, worauf ein Komitee bestellt wurde, das auf den 25. Oktober die Gründungsversammlung einberief und dabei Hrn. Pfarrhelfer Egle das Kassieramt übertrug. Sämtliche Schächentaler Gemeinden sind nun mit Raiffeisenkassen versorgt und es hat Hr. Kassier Arnold die Befriedigung, bereits 4 urnerische Gründungen in die Wege geleitet zu haben.

Reutigen b. Thun. Angeregt durch die zahlreichen Raiffeisengründungen im Simmental entschloß sich eine Gruppe von Bauern, allein oder in Verbindung mit der nahen Gemeinde Zwieselberg, eine Raiffeisenkasse zu gründen. Eine durch A. Thurian geleitete, von 70 Mann besuchte Versammlung nahm am 11. Oktober ein orientierendes Referat von Verbandssekretär Heuberger entgegen und entschied sich nach kurzer Aussprache für eine Kassengründung.

Die anwesenden Zuhörer von Zwieselberg bewerkstelligten inzwischen eine eigene Gründung, sodaß innert kurzem 2 neue Oberländerkassen den Betrieb aufnehmen werden und damit die dortige Kassenzahl auf 23 steigt.

Alpnach. Schon seit geraumer Zeit hatte man in Alpnach mit besonderer Aufmerksamkeit den Aufstieg der blühenden niedwaldnerischen Raiffeisenkasse von Hergiswil verfolgt, die wiederholt aus statutarischen Gründen Darlehensgesuche aus der Grenzgemeinde Obwaldens ablehnte und zu einer eigenen Gründung ermunterte. Dem Hergiswiler Kassier, Hrn. Pfarrhelfer Odermatt, gelang es, seinen Amtsbruder und Namensvetter im nahen Alpnach für den Raiffeisengedanken mit seinem vornehmen sozial-ethischen Inhalt zu begeistern. Nach einer Vorbesprechung wurde auf den 16. Oktober eine Orientierungsversammlung einberufen, an welcher Verbandssekretär Heuberger das Wesen der bereits in über 530 schweiz. Landgemeinden erprobten Darlehenskassen erläuterte. Die von Herrn Pfr. Dr. v. Hettlingen, der sich bereits früher in Steinen und im Engadin bei der Einführung von Raiffeisenkassen verdient gemacht hatte, und vom Kassier von Hergiswil trefflich ergänzten Ausführungen führten in der gutbesuchten Versammlung zu einem sofortigen definitiven Gründungsbeschluß. Alsogleich wurde auch nach Genehmigung der Normalstatuten zur Konstituierung geschritten. Als Präsident beliebte Hr. Ratsherr Jöri, der die Versammlung in trefflicher Weise geleitet hatte, während Hr. Lehrer Villiger zum Kassier ernannt wurde. Die Kasse hat bereits auf 1. November den Berieb aufgenommen. Derselben ein besonders herzliches Glückauf!

Bouloz b. Vauderens (Freiburg). Das gute Fortschreiten der Raiffeisenkassen in Welsch-Freiburg und eine kräftige Aufmunterung durch den vielverdienten Unterverbandspräsidenten, Hrn. Pfr. Raemy in Morlon, veranlaßten 32 Bürger der 300 Einwohner zählenden Gemeinde Bouloz beim Verband ein Referat über Raiffeisenkassen nachzusuchen. Im vollbesetzten Schullokal referierte hierauf der Verbandssekretär am 30. Oktober. Nach reichlich benützter Diskussion, in welcher auch kritische Voten nicht fehlten, erklärten sich 20 Mann schriftlich für die Anhandnahme einer Kassagründung. Am 6. November hat nun die konstituierende Generalversammlung stattgefunden und auf Mitte Monat wird der Betrieb eröffnet werden.

Champvent b. Yverdon. Nach reiflicher Ueberlegung ist unter Leitung von Hrn. Lehrer Liardon eine Raiffeisenkasse gegründet worden. Hr. Kassier Golay von Molondin, Mitglied des Zentralvorstandes des Verbandes, hatte es verstanden, in überzeugender Weise zu referieren und die Versammlungsteilnehmer für den zeitgemäßen Selbsthilfegedanken zu gewinnen. *

Vermischtes.

Ermäßigung des Postscheckzinses. Wie der Tagespresse zu entnehmen war, hat die eidg. Postverwaltung den seit Jahren angewandten Zinssatz von 1,8% für Guthaben auf Postscheckrechnungen mit 1. November auf 1,2 % herabgesetzt, nachdem beobachtet wurde, daß zufolge des sehr niedern Bankzinses das Postscheckkonto vielfach die Funktionen des Bank-Konto-Korrent übernommen hatte.

Eine neue Bank im Wallis. In Sitten hat sich unter dem Namen „Walliser Kreditanstalt" eine neue Bank gegründet. In Inseraten wird darauf hingewiesen, daß diese Bank wenigstens alle 5 Jahre durch eine Treuhandgesellschaft revidiert werde und deshalb „absolute Sicherheit" biete. Daß eine bloß alle 5 Jahre in Funktion tretende fachmännische Revisionsinstanz eine besondere Sicherheit bedeutet, glauben wohl die Leiter dieses Institutes selbst nicht.

In Luzern ist die Privatbank Sautier & Cie., die in Verbindung mit der zusammengebrochenen Autoversicherungs A.-G. in Stuttgart gestanden ist, vor einiger Zeit insolvent geworden. Die Aktiven betragen 3,2 und die Passiven 7,2 Millionen Franken.

Man erinnert sich, daß diese Bank — wie die meisten innert der letzten 30 Jahre verkrachten Geldinstitute — ihre innere Schwäche schon längst durch übersetzte Gläubigerzinssätze (hohe Obligationenzinsen) offenbarte. Leider vermögen Hinweise auf solche typische Merkmale leichtgläubiges Publikum, dem der Zinssatz alles ist, nicht vor Anlagen bei solchen Privatbanken abzuhalten, die keiner neutralen fachmännischen Revision unterstehen.

Ein bedeutsamer Entscheid für das Viehpfandgeschäft. Im Kanton Thurgau hatte sich ein Viehinspektor geweigert, zu verpfändendes Vieh zu schätzen, und wollte beim Werteintrag auf die Angaben der Parteien abstellen. Der Fall beschäftigte die kantonale Rekursbehörde, und diese holte, einem grundsätzlichen Entscheid vorgängig, die Meinung des eidg. Justizdepartementes ein. Nach demselben sind die Viehinspektoren verpflichtet, die Schatzung selbst zu übernehmen, und zwar auch dann, wenn die Parteien eine Schatzung geliefert haben. Diese Arbeit ist in der Gebühr von Fr. 2.50 für die Verrichtung des Viehinspektors nach Art. 41 der eidg. Verordnung mitentschädigt. Die thurgauische Rekurskommission hat dann in

ihrem grundsätzlichen Entscheid den Standpunkt des eidg. Justizdepartementes zum ihrigen gemacht und für die Viehinspektoren als allgemein verbindlich erklärt.

Liquidation der Freiburger Handelsbank. Der Große Rat des Kantons Freiburg hatte sich in der letzten Maisession mit dem achten und damit letzten Jahresbericht über die Liquidation der im Jahre 1920 in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Freiburger Handelsbank zu befassen. Während bei Beginn der Liquidation im Jahre 1923 nach Auszahlung von 70% der Gläubigerguthaben mit einem Defizit von 2,3 Millionen Franken gerechnet wurde, ergab sich nunmehr statt dessen ein Liquidationsüberschuß von 3,2 Millionen Franken, sodaß die Gläubiger noch eine Nachzahlung von 4,1 % erhielten. Das beim Zusammenbruch gehegte Gefühl, diese Bank hätte gerettet werden können, erfährt damit neue Rechtfertigung.

So sucht man die Kaffeepreise hoch zu halten! In Rio de Janeiro (Brasilien) wurden in Ausführung des Schutzplanes 4500 Säcke Kaffee ins Meer versenkt. Weitere 40,000 Säcke sollen noch in nächster Zeit vernichtet werden.

Der Verband schweiz. Konsumvereine hat die Aufnahme der Pelztierzucht beschlossen und zu diesem Zwecke auf seiner Alp oberhalb Weggis eine Zuchtanstalt für Sumpfbiber errichtet.

Fabrikwert nach dem Krach. Am 29. August 1931 gelangte die Maschinenfabrik Rapperswil zur öffentlichen Versteigerung. Der St. Gallischen Kantonalbank, die einzig ein Angebot machte, wurde das an schöner, verkehrsreicher Lage befindliche Objekt zum Preise von 50,000 Fr. zugeschlagen. Die Fabrik umfaßt Bureau, Werkzeugmacherei, Schreinerei, Schmiede, Montagehalle, Wellblechschuppen, Dreherei, offener Schuppen, nebst 4709 Quadratmeter Gebäudegrundfläche. Die konkursamtliche Schatzung aller Realitäten lautete auf 200,000 Fr.

Notizen.

Kassiere! Treffet rechtzeitig die Vorbereitungen für einen prompten Abschluß der Jahresrechnung, rechnet die Zinsen, lasset keine Rückstände in den Ueberträgen von den Tage- in die Konto- (Haupt-) Bücher aufkommen und bestellet jetzt die nötigen Formulare bei der Materialabteilung des Verbandes!

Neue Schriften.

Bei Lüdin & Cie. in Liestal ist vor einiger Zeit unter dem Titel „Eine schweizerische Landwirtschaftsbank" eine von G. Bohrer in Basel verfaßte Broschüre erschienen. Von den 78 Druckseiten sind etwa 10 dem eigentlichen Thema gewidmet, während der Restinhalt von zusammengestellten wirtschaftlichen Fragen handelt, die z. T. in etwelcher Distanz vom Titelgegenstand stehen.

Nach dem Vorwort soll eine schweizerische Landwirtschaftsbank die Sparkraft aller selbständigen Existenzen sammeln und die Kreditkraft dieser Organisation wieder den selbständigen Existenzen in besserer, zureichenderer Art als bisher zur Verfügung stellen. Das Unternehmen soll aus dem Solidaritätssinn von Bauern- und Mittelstand herauswachsen und auf das Wohl des Volksganzen bedacht sein. Die Grundidee ist demnach sympathisch. Dagegen läßt der besonders geartete Inhaltsaufbau sowohl die Vertrautheit mit den bäuerlichen Kreditbedürfnissen als auch praktische Erfahrungen im Bankwesen vermissen. Auch wird die Tätigkeit der bereits bestehenden, in gleicher Richtung arbeitenden Institute nur dürftig gestreift. Was unsere Landwirtschaft nötig hat, sind Institute, die mit den Bedürfnissen und Verhältnissen des einzelnen Kreditnehmers näher vertraut sind, billigen Kredit gewähren und bei allem Entgegenkommen in der Darlehensgewährung auch den tragfähigen Verschuldungsgrad im Auge behalten. Nicht Zentralisation, sondern Dezentralisation des Kreditwesens und damit verbundene, gute Personenkenntnisse und zuverlässige Ueberwachungsmöglichkeit, Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls der kreditgebenden Stellen muß das erstrebenswerte Ziel sein. Kredit kann ebenso Fluch wie Segen bedeuten, was zuverlässig zu beurteilen entfernten Banken oft sehr schwer möglich ist. Ohne daß einer solchen neuen Bank nieder- oder unverzinsliche Staatsgelder zufließen, was der auf dem Boden der Privatwirtschaft stehende Verfasser nach seinem Gedankengang ablehnt, würde es nicht möglich sein, vorteilhafter als die bestehenden Institute zu bedienen, speziell auch als die mit sehr bescheidenen Unkosten arbeitenden Raiffeisenkassen, die nur in einem einzigen Satz erwähnt sind. Die Anteilnahme eines großen Teils der Kantonalbanken und lokalen Sparkassen am landwirtschaftlichen Kreditwesen, speziell was die Grundpfanddarlehen betrifft, ist sodann derart, daß bei einer objektiven Betrachtungsweise kaum auf diese neue Idee einzutreten für notwendig erachtet werden wird.

Wie man beobachtet, hat denn auch die in der vorliegenden Broschüre lancierte Idee weder in maßgebenden Bauernführerkreisen, noch bei den Banken ein namhaftes Echo gefunden, und es ist anzunehmen, daß ihr trotz der etwas weitgehenden Auffassung, „es dürfe weder Widerstand noch Zweifel geben", kaum seriöse Folge gegeben wird, um so mehr, als von einer eigentlichen Kreditnot in unserem Lande gegenwärtig nicht wohl gesprochen werden kann. —r.

Fragekasten.

Frage. Ein guter Schuldner hat uns im Frühjahr 1931 durch das Gemeindeamt seine Hypothekarschuld gekündet, jedoch am Verfalltag die Ablösung nicht vorgenommen. Seither sind bereits 2 Monate verstrichen. Was haben wir zu veranlassen?

Antwort. Die Kasse hat keine besondern Maßnahmen zu treffen. Löst der Schuldner seinen Titel in nächster Zeit aus, so hat er das Kapital samt Zins bis zum Ablösungstag zu entrichten. Läßt er aber vom Verfalltag an gerechnet mehr als ¼ Jahr stillschweigend verstreichen, kann die Kasse die seinerzeitige Kündigung als hinfällig betrachten und sich im Falle Weiterbestehens der Ablösungsabsicht eine neue Kündigungsfrist ausbedingen.

Frage. Genügt bei der Verpfändung einer Lebensversicherung auf 2 Leben (Mann und Frau) die Unterzeichnung der Faustpfandverschreibung durch den Ehemann?

Antwort. Nein, es hat auch die Ehefrau den Verpfändungsakt zu unterzeichnen, ansonst die letztere das Pfandrecht bestreiten könnte.

Briefkasten.

An **F. S. in H.** Seien Sie unbesorgt. Wenn ein hypothekarisch belastetes Gebäude niederbrennt, so bekommt der Eigentümer die Brandversicherungssumme nicht direkt ausbezahlt. In Ihrem Kanton erfolgt die Auszahlung von der Staatskasse durch den Oberamtmann. Die Auszahlung soll nach dem kant. Brandversicherungsgesetz innert Monatsfrist nach dem Brandfall geschehen.

An **Mehrere.** Die Erhebungen über Holzheim haben ergeben, daß die Tatsachen durch kommunistische Kreise arg entstellt worden sind und in Wirklichkeit nur bei 36 von 253 Mitgliedern eine Pfändung durchgeführt wurde und nur in 5 Fällen eine Zwangsversteigerung, und zwar nur von Mobiliar, stattfand. Zu geringe Sorgfalt in der Kreditgewährung und Mißachtung der Wegleitungen des Verbandes führte zu Verlusten, so daß die einzelnen Mitglieder einige hundert Mark einschießen müssen, also eine Bagatelle, die sich bei einer Organisation von 20,000 Kreditgenossenschaften wirklich unbedeutend ausnimmt, besonders in einem Zeitpunkt, wo im Ausland Banken zu Hunderten unter Hinterlassung von Millionenverlusten verschwinden.

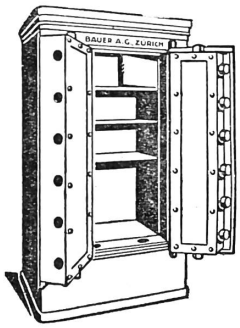

Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren Tresoranlagen

Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Schriftleitung: J. Heuberger, Verbandssekretär.